



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Prospektive Bewertung OAK BV (Ordnungssystem 2012), 2012

Aktenbildende Stelle	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)
Anbietende Stelle	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)
Datum Genehmigung	5. Oktober 2012

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem der OAK BV zur prospektiven Bewertung eingereicht.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (OAK BV)

Die zentrale Aufgabe der OAK BV ist die Sicherstellung und Gewährleistung einer einheitlichen Aufsichtspraxis der kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden. Dazu erlässt sie Weisungen und Standards und führt Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durch.

Die konkreten Aufgaben der OAK BV regelt Art. 64a des BVG<sup>1</sup>:

- a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.
- b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen.
- c. Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards.
- d. Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge.
- e. Sie führt ein Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge; das Register ist öffentlich und wird im Internet veröffentlicht.
- f. Sie kann den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen.
- g. Sie erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement; das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>1</sup> Art. 64a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (Stand am 16. Juli 2012), AS **2011** 3393.

Im Bereich der Systementwicklung und Vorbereitung der Gesetzgebung betreffend die berufliche Vorsorge hat weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Leitfunktion. Die OAK BV hat nur die Möglichkeit das BSV diesbezüglich mit Inputs und Spezialwissen zu unterstützen. Die Beratung des Bundesrates in Fragen der Beruflichen Vorsorge wird wie bisher von der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge wahrgenommen.<sup>2</sup>

### 3 Ergebnis der Bewertung

In der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** wurden die Rubriken des OS OAK BV hinsichtlich rechtlicher und administrativer Kriterien (v.a. Gewährleistung der Rechtssicherheit) mehrheitlich als archivwürdig bewertet. Dies umfasst Unterlagen im Bereich *01 Recht*, in welchem die Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung der OAK BV sowie ihre eigenen Beiträge zur Regulierung und Bearbeitung (Gutachten, Anfragen) der rechtlichen Grundlagen abgebildet sind. Wo die Federführung bei anderen Stellen – namentlich der kantonalen Gerichte und der Bundesgerichte – liegt, wurde zur Vermeidung von Doppelablieferungen auf eine Archivierung verzichtet. Desweiteren sind die Rubriken zur strategischen und operativen Führung der Kommission und des Sekretariats als archivwürdig bewertet worden, da hier der Nachweis über die Geschäftspraxis geführt wird. Unterlagen zu *031.3 Bereichsführung* und *034 Planung* sollen dagegen auf Empfehlung des BAR nicht archiviert werden. Die Aufgabenwahrnehmung der OAK BV in der Oberaufsicht bedeutet eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den beaufsichtigten Einrichtungen. Für die Übernahme in das BAR sind neben der Kommunikation gegen Aussen deshalb auch die Kontakte mit Aufsichtsbehörden und anderen Organisationen resp. Verbänden vorgesehen.

Im Bereich **1 Support und Ressourcen** entschied man sich grösstenteils gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben der OAK BV abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Auch die gemäss den Empfehlungen des BAR grundsätzlich archivwürdigen Rubriken im Bereich der Finanzplanung, Budgetierung und Abschluss (*121.1 Voranschlag und Finanzplan; 124 Abschluss und Berichterstattung*) werden nicht archiviert, da diese Bereiche vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) – welchem das Sekretariat der OAK BV administrativ angegliedert ist – geführt werden.

Ausnahme bilden die Rubriken betreffend die Aktenführung (*151 Organisation der Aktenführung; 153 Aussonderung, Ablieferung, Archivierung*) sowie Unterlagen im Bereich Personal. Bei Letzterem soll aufgrund historisch-sozialwissenschaftlicher Kriterien (Nutzen für die Forschung) eine quantitative Auswahl (Sampling) gemäss dem durch das BAR noch zu definierenden Vorgehen archiviert werden.

In den **Hauptgruppen 2 Zulassung Pensionsversicherungsexperten, 3 Direktaufsicht und 4 Audit**, wurden unter Hinweis auf den Nachweis der Aufgabenwahrnehmung der OAK BV, ihre Rolle als einzige übergeordnete nationale Aufsichtsbehörde sowie die Gewährleistung der Rechtssicherheit im Falle möglicher künftiger Gerichtsfälle – insbesondere in HG 2 – sämtliche Rubriken aus rechtlich-administrativer Sicht als archivwürdig bewertet.

---

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge sowie der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Bundesamt für Sozialversicherung BSV, Juni 2011, S. 6  
[http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/themen/Grundlagen/de/Erlaeuterungen\\_allgemein.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/themen/Grundlagen/de/Erlaeuterungen_allgemein.pdf) (03.08.2012).